

Satzung des MAZ e. V.

§1 Name, Sitz und Eintrag

- (1) Der Verein führt den Namen MAZ e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stockstadt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Groß-Gerau eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er bezweckt insbesondere, die Isolation und Benachteiligung von Müttern und Familien aufzuheben sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern.
- (3) Der Zweck des Vereins kann verwirklicht werden durch:
 - a. Förderung der Kommunikation von Frauen und Familien, insbesondere von Müttern untereinander, mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung, unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung. Zur Erreichung dieses Ziels soll ein selbst organisiertes Zentrum eingerichtet und betrieben werden.
 - b. Förderung von Bildungsangeboten, z. B. durch Kurse und Seminare.
 - c. Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Müttern innerhalb eines geöffneten Zentrums.
 - d. Förderung der Kinder durch altersgemäß abgestufte Kinderspielgruppen, Vorbereitung der Konfliktfähigkeit, Förderung des sozialen Verhaltens der Kinder (z.B. Stillgruppe, Krabbel- und Spielgruppen).
 - e. Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
 - f. Beratung und Unterstützung von Frauen und Familien, Alleinerziehenden und Senioren, hilfsbedürftigen und behinderten Menschen (z.B. Angebote in Erziehungsfragen und Konfliktsituationen, Seniorenarbeit).
 - g. Betrieb eines Minikindergartens, eines Elternservices (Tagesmütter- und Babysittervermittlung) sowie einer Schulkindbetreuung.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied sein. Der zu leistende Beitrag über der Höhe des Mitgliedsbeitrags für eine ordentliche Mitgliedschaft liegen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung die Mitgliederversammlung anzurufen, die über seinen Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- (9) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beiträge

Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mit Geschäftsführungsaufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen betraut werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Vertretungsmacht dieser "besonderen Vertreter/innen" gemäß § 30 BGB erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Aushang in den Geschäftsräumen des Vereins mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

Satzung des MAZ e. V.

- a. Aufgaben des Vereins,
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c. Beteiligung an Gesellschaften,
 - d. Aufnahme von Darlehen,
 - e. Mitgliedsbeiträge,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Auflösung des Vereins,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkte sind in der Geschäftsordnung aufgeführt und werden den Vorstandsmitgliedern zugeordnet.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (4) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n oder mehrere hauptamtliche Mitarbeiter/innen mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande oder gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt.
- (9) Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG gewähren.

§9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Zwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der
- (2) Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen. Die protokollarische Praxis bei Vorstandssitzungen und anderen Arbeitsformen regelt die Geschäftsordnung.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Mütter- und Familienzentrum Lorsch e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§12 Schlussbestimmung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Mütter- und Familienzentrum Lorsch e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
Diese Satzung wurde am 6. Januar 1999 von der Gründungsversammlung angenommen und tritt sofort in Kraft.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 07. Februar 2001.

Geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05. Juni 2002.

Geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05. Februar 2003.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2005.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 16. April 2008.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2009